

# Sind Sie ins Transparenzregister eingetragen?

Am 26. Juni 2017 trat das Geldwäscherichtlinien Umsetzungs-gesetz in Kraft. Ein wesentlicher Bestandteil des neuen Geldwäschegesetzes (GwG) ist das neue und eigenständige elektronische Transparenzregister.



Achtung, es drohen  
Bußgelder!

## Was ist das Transparenzregister?

Dort müssen Angaben zu den Eigentümerstrukturen – das heißt zu den wirtschaftlich Berechtigten – von Unternehmen, Stiftungen und ähnlichen Gestaltungen sowie entsprechende Mitteilungspflichten der Betroffenen hinterlegt sein.

- Alle juristischen Personen des Privatrechts (insbesondere GmbH, Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt),
- eingetragene Vereine,
- Bundes- und Landesinnungsverbände nach HwO, Genossenschaften)
- eingetragene Personengesellschaften (OHG, KG).

## Wer muss sich im Transparenzregister melden?

Das Transparenzregister betrifft grundsätzlich alle deutschen Unternehmer in den folgenden Rechtsformen:

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist grundsätzlich nicht von der Mitteilungspflicht betroffen. Soweit die GbR allerdings Anteile an einer GmbH hält, sind auch die Gesellschafter der GbR in die Gesellschafterliste der GmbH einzutragen (aufgrund der Änderung des § 40 Abs. 1 GmbH-Gesetz).



## Welche Pflichten bestehen?

Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften müssen Angaben dazu machen, ob und ggf. welche wirtschaftlich Berechtigten an ihrer Vereinigung (Unternehmen) beteiligt sind.

Diese Angaben sind immer auf den neusten Stand zu halten: Daten müssen der registerführenden Stelle unverzüglich elektronisch mitgeteilt werden – insbesondere auch Änderungen.

Als wirtschaftlich Berechtigter einer Gesellschaft bzw. Vereinigung (vgl. Ziffer 2) gilt nach dem GwG insbesondere

- jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar, mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder
- mehr als 25 % der Stimmenrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Die dem Transparenzregister mitzuteilenden Informationen umfassen

- den Namen,
- das Geburtsdatum,
- den Wohnort sowie
- die Art und den Umfang des wirtschaftlichen Interesses eines wirtschaftlich Berechtigten an einer erfassten Gesellschaft.

Aus den Angaben muss insbesondere hervorgehen, worauf die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter im Einzelfall beruht (etwa aus der Höhe der Kapitalanteile oder Stimmrechte, der Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners oder einer sonstigen Kontrollausübung).

## Ausnahmen:

Die Pflicht gilt als erfüllt, wenn sich die oben genannten Angaben aus einem anderen elektronisch abrufbaren Register, (z.B. Handelsregister oder dem Vereinsregister) ergeben. (§ 20 Abs. 2 GwG). Sind Sie mit ihrem Unternehmen daher ins Handelsregister eingetragen, entfällt die Verpflichtung. Achtung: Bei GmbHen, deren Eintragung vor 2007 lag und an deren Gesellschafterlisten sich nichts verändert hat, ist die Pflicht nicht erfüllt: diese müssen sich zum Transparenzregister anmelden oder die Gesellschafterliste im Handelsregister aktualisieren.

Auch für Unternehmen in der Rechtsform einer KG oder GmbH & Co. KG ist die Meldefiktion im GwG eingeschränkt.

Insbesondere weil Kommanditisten lediglich mit ihren Haftsummen im Handelsregister eingetragen sind, während die Einlage des Komplementärs (persönlich haftender Gesellschafter) überhaupt nicht ersichtlich ist, gibt daher das Handelsregister keine Auskünfte darüber, in welchem Umfang ein Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt ist. Hier muss häufig also ebenfalls eine Meldung erfolgen.

## Wo erfolgt die Anmeldung?

Ansprechpartner ist das Transparenzregister direkt. Hier finden sich auch Hinweise, Fragen und Antworten sowie die Hotline.

<https://bit.ly/2PxbLhm>

**Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne!**

Ihre Rechtsabteilung der Handwerkskammer Koblenz, Telefon 0261/398-205, [recht@hwk-koblenz.de](mailto:recht@hwk-koblenz.de)